

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
24.

42.) Publicandum,

die Abschaffung der Agenten bei dem Appellationsgerichte betreffend;
vom 19^{ten} September 1829.

In dem, wegen Einführung einer verbesserten Appellation-Berichts-Sportel-Laye und wegen Einziehung der zur Appellation-Berichts-Sportel-Casse fließenden Gebühren, unterm 20^{ten} September 1825 erlassenen Publicando, §. 11, 12, (Gesetzsammlung v. J. 1825, Stück 14, S. 109) ist den Gerichtsbehörden gestattet, die Ablösung der auf einberichtete Appellationen ergehenden Decisio- oder interlocutorischen Rescripte durch Agenten bei gedachter Sportelcasse bewirken zu lassen. Nachdem jedoch Sr. Königl. Majestät etc. etc. für nöthig befunden haben, die Zulassung der Agenten bei dem Appellationsgerichte gänzlich abzustellen, als wird hierüber Folgendes festgesetzt:

1.) Von und mit dem 1^{ten} November jetzigen Jahres an werden bei dem Appellationsgerichte keine Agenten der Gerichtsbehörden, sowohl in Hinsicht auf die Übergabe der von letztern an dasselbe gelangenden Sachen, als in Hinsicht auf die Ablösung der Rescripte und anderer Verfügungen, weiter zugelassen; vielmehr haben die Gerichtsbehörden alles Dasjenige, was zum Appellationsgerichte befördert werden soll, an dasselbe direct einzusenden oder daselbst zu übergeben.

2.) Die von hier aus ergehenden Rescripte und andere Verfügungen sollen, von gedachter Zeit an, von der Appellation-Berichts-Kanzlei mit der Post an die auswärtigen Gerichtsbehörden abgesendet werden, und es hat bei dem, resp. durch hiesiges Hof-Post-Amt und durch die Beamten, Stadträthe und andere Obrigkeiten, zu bewirkenden Einziehung der, für die von hier aus erlassenen Rescripte und andere Verfügungen, zur Appellation-Berichts-Sportel-Casse fließenden Gebühren, in dem obangezogenen